

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE

GOLATEN



I. Allgemeines

		Seite
Artikel 1	Gemeindeaufgabe	3
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	3
Artikel 3	Erschliessung	3
Artikel 4	Technische Vorschriften	3
Artikel 5	Pflicht zum Wasserbezug	4
Artikel 6	Wasserabgabe	4
	a) Allgemeines	4
Artikel 7	b) Technisches	4
Artikel 8	Einschränkung der Wasserabgabe	4
Artikel 9	Verwendung des Wassers	5

II. Das Verhältnis der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

		5
Artikel 10	Geltung des Reglementes	5
Artikel 11	Bewilligungspflicht	5
Artikel 12	Pflichten der Wasserbezüger/innen	5
	a) Haftung	5
Artikel 13	b) Ableitungsverbot	5
Artikel 14	c) Handänderung	5
Artikel 15	Ende des Wasserbezuges	6
Artikel 16	Abtrennen der Hausanschlüsse	6
		6

III. Anlagen zur Wasserverteilung**A. Grundsätze**

Artikel 17	Anlagen zur Wasserverteilung	6
Artikel 18	Öffentliche Anlagen	6
Artikel 19	Private Anlagen	6

B. Öffentliche Anlagen**1. Leitungen**

Artikel 20	Erstellung	7
Artikel 21	Leitungen im Strassengebiet	7
Artikel 22	Durchleitungsrechte	7
Artikel 23	Schutz der öffentlichen Leitungen	7
Artikel 24	Abtretung privater Leitungen	8

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25	Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt	8
Artikel 26	Mehrkosten	8
Artikel 27	Übrige Löschanlagen	8

3. Wasserzähler

Artikel 28	Einbau, Kostentragung	9
Artikel 29	Standort	9
Artikel 30	Haftung bei Beschädigung	9
Artikel 31	Revision, Störungen	9

C. Private Anlagen**1. Grundsätze**

Artikel 32	Erstellung, Eigentum	10
Artikel 33	Unterhalt	10
Artikel 34	Mängel	10
Artikel 35	Haftung	10
Artikel 36	Informations-, Betretungs-, Kontrollrecht	10
Artikel 37	Installationsbewilligung	11

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 38	Bewilligung/Durchleitungsrechte	11
Artikel 39	Technische Bestimmungen	11

3. Hausinstallationen

Artikel 40	Technische Bestimmungen	11
------------	-------------------------	----

IV. Finanzielles

Artikel 41	Eigenwirtschaftlichkeit	12
Artikel 42	Finanzierung der Anlagen	12
Artikel 43	Einmalige Abgaben	12
	a) Anschlussgebühr	12
Artikel 44	b) Löschbeitrag	13
Artikel 45	Jährliche Gebühren	13
Artikel 46	Rechnungsstellung	13
Artikel 47	Fälligkeiten	13
	a) Anschlussgebühr	13
	b) Löschbeitrag	14
	c) Jährliche Gebühren	14
Artikel 48	Einforderung, Verzugszins	14
Artikel 49	Verjährung	14
Artikel 50	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	14
Artikel 51	Grundpfandrecht	14

V. Verwaltung und Organisation

Artikel 52	Aufsicht, Leitung	14
Artikel 53	Aufgaben	14
Artikel 54	Fachpersonal	15
Artikel 55	Plansammlung	15

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 56	Unberechtigter Wasserbezug	15
Artikel 57	Widerhandlungen	15
Artikel 58	Rechtspflege	15
Artikel 59	Übergangsbestimmungen	15
Artikel 60	Inkrafttreten, Anpassung	15
	Depositionszeugnis	16
	Wassertarif	17/18

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Artikel 1**
- Gemeindeaufgabe
- ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie, und Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- Artikel 2**
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- ² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- ³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.
- Artikel 3**
- Erschliessung
- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung
 - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Artikel 4**
- Technische Vorschriften
- ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 5

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 2, das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a Allgemeines

Artikel 6

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Artikel 8

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehende einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des
Wassers

Artikel 9

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

**II. DAS VERHAELTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG
UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN**

Geltung des Regle-
mentes

Artikel 10

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü-
ger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechts-
berechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 11

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- der Einbau von Wasserzählern und Nebenzählern
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage-
gen,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurtei-
lung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht
begonnen werden.

Pflichten der
Wasserbezüger/innen
A Haftung

Artikel 12

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für
allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges wider-
rechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzu-
stehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

B Ableitungsverbot

Artikel 13

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abge-
geben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in
Miet- und Pachtverhältnissen.

C Handänderungen

Artikel 14

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede
Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

Artikel 15

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennen der Hausanschlüsse

Artikel 16

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges
b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur Wasserverteilung

Artikel 17

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 18

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 19

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. OEFFENTLICHE ANLAGEN

1. Leitungen

Artikel 20

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlüsse keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 21

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu legen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 22

Durchleitungsrecht

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 23

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit kein anderslautende vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 24

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 25

Erstellung, Kostentragung

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Benützung, Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 26

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 27

Uebrige Löschanlagen

¹ Die Löschrreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 28

Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen- Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Für den Einbau von Wasserzählern ist bei der Wasserversorgung eine Bewilligung einzuholen. Der Zähler wird auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten und bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

⁵ Für den Einbau von Nebenzählern ist bei der Wasserversorgung eine Bewilligung einzuholen. Der Nebenzähler muss auf Kosten des Bewilligungsnehmers eingebaut und unterhalten werden. Die Nebenzähler müssen vom gleichen Hersteller sein und sind bei der Wasserversorgung zu beziehen.

Artikel 29

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 30

Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Dies gilt im Besonderen auch für die Nebenzähler.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 31

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Revisions-, Prüfungs- und Reparaturkosten von Nebenzählern gehen zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁵ Störungen des Wasserzählers oder Nebenzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 32

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellt, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 37).

Artikel 33

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 34

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung der Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Artikel 35

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 36

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

- Installationsbewilligung
- Artikel 37**
- ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- ⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

- Bewilligung
- Artikel 38**
- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
- ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

- Technische Bestimmungen
- Artikel 39**
- ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen, gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallation

- Technische Bestimmungen
- Artikel 40**
- Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 41
Eigenwirtschaftlichkeit ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 42
Finanzierung der Anlagen ¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
a) Einmalige Abgaben
b) Jährliche Gebühren
c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
² Die Abgaben und Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 43
Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr ¹ Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.
⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutz erhoben.

Artikel 44
b Löschbeitrag ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 45

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährlich eine Zählermiete aufgrund des installierten Wasserzählers zu bezahlen.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogener m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 46

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezuges gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnungen zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 47

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren ³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. Juni für Teilrechnungen und am 31. Dezember für die Abrechnung über den effektiven Verbrauch und die Zählermiete fällig. Die Teilrechnung stützt sich auf den Wasserverbrauchs des Vorjahres.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Artikel 48

Einforderung, Verzugszins

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren und Abgaben ist der Gemeinderat. Er bestimmt zudem, ob eine Gebühr oder Abgabe verfügt werden muss.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühr geschuldet.

Artikel 49

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren 10, die wiederkehrenden 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 50

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 51

Grundpfandrechte

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG UND ORGANISATION

Artikel 52

Aufsicht, Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Ab-/Wasserkommission.

Artikel 53

Aufgaben

¹ Die Ab-/Wasserkommission wird gemäss OGR gewählt.

² Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Ab-/Wasserkommission werden vom Gemeinderat im Einzelfall erlassen oder umschrieben.

³ Für die Belange der Wasserqualität ist der Ortsexperte, für die Belange des Löschschatzes der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Fachpersonal

Artikel 54

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat das nötige Fachpersonal (Brunnenmeister).

Plansammlung

Artikel 55

Die Ab-/Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige Plansammlung an und führt sie periodisch nach.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug

Artikel 56

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 58 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlungen

Artikel 57

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege

Artikel 58

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Uebergangsbestimmungen

Artikel 59

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigen Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten, Anpassung

Artikel 60

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2001 in Kraft.

² Die Änderung der Artikel 11, 28 Abs. 4 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 3 und 5, Art. 42 Abs. 2 treten auf den 1.1.2006 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

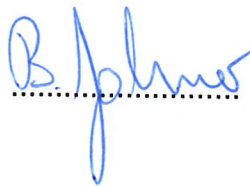
Der Wasserversorgungsreglement vom 16. Dezember 1989.

⁴ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. April 2001

Die Präsidentin

Die Sekretärin


.....


.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Publikation über die Auflage erfolgte im Amtsanzeiger.

Die Gemeindeschreiberin


.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung in diesem Reglement, Art. 11, 28 Abs. 4 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 3 und 5, Art. 42 Abs. 2, vom 27. Oktober 2005 bis 26. November 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberin öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 27. Oktober 2005 und 3. November 2005 bekannt.

Golaten, 3. Dezember 2005

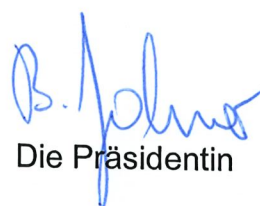
Die Gemeindeschreiberin


.....

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten haben die Änderungen dieses Reglements, Art. 11, 28 Abs. 4 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 3 und 5, Art. 42 Abs. 2, an der Versammlung vom 3. Dezember 2005 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE GOLATEN


Die Präsidentin


Die Sekretärin

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 43 bis 45 des Wasserversorgungsreglementes vom 1.1.2001

folgenden

TARIF

I. EINMALIGE ABGABEN

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften beträgt: Fr. 200.- pro Belastungswert nach SVGW und sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist wird pro m³ umbauten Raum folgende Anschlussgebühr erhoben:

Umbauter Raum m ³	Fr./m ³
0 – 1'000	04.00
1'001 – 2'000	03.00
2'001 – 4'000	02.00
4'001 – 5'000	01.00
5'001 – 7'000	00.50
ab 7'001	00.10

Artikel 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m³ umbauten Raum:

Umbauter Raum m ³	Fr./m ³
0 – 1'000	04.00
1'001 – 2'000	03.00
2'001 – 4'000	02.00
4'001 – 5'000	01.00
5'001 – 7'000	00.50
ab 7'001	00.10

II. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

Artikel 3

Gebührenansätze

¹ Der Wasserzins beträgt Fr. 1.- pro bezogenen m³ Wasser.

² Die Zählermiete beträgt entsprechend der Grösse der Wasseruhr pro Jahr und wird von jeder Wasseruhr erhoben:

bis 1 Zoll	Fr. 40.-
1 1/4 Zoll	Fr. 60.-
1 1/2 Zoll	Fr. 80.-
usw. Je 1/4 Zoll plus	Fr. 20.-

Artikel 4
Ungemessene Wasserbezüge Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr 200.- und eine Gebühr von Fr. 3.- pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 15.- pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Artikel 5
Zuständigkeiten Für den Tarif gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung zuständig. Der Gemeinderat passt die Gebühren bei Bedarf an. Für die Gebühren gemäss Artikel 3 und 4 ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 6
Inkrafttreten¹ Dieser Tarif tritt am 01.01.2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere Aufgehoben wird:
Der Wassertarif vom 16. Dezember 1989.

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 4. April 2001.

Golaten, 5. Mai 2001

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Änderung Wasserzins

Die Änderung von Art. 3, Abs. 1 durch den Gemeinderat am 14. März 2005, publiziert im Amtsanzeiger Laupen am 24. und 31. März 2005.

Golaten, 15. Mai 2005

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Änderung Wasserzins

Gestützt auf Art. 45 Abs. 3 Wasserversorgungsreglement setzte der Gemeinderat Golaten am 28.10.2013 den Wasserzins auf Fr. 2.00 / m³, gültig ab 01.01.2014, fest.

Publiziert im amtlichen Anzeiger Laupen am 01. und 08. Mai 2014.

Golaten, 22. April 2014

Gemeinderat Golaten

Der Präsident: Der Sekretär:

Änderung Wasserzins

Gestützt auf Art. 45 Abs. 3 Wasserversorgungsreglement setzte der Gemeinderat Golaten am 17. Oktober 2016 den Wasserzins auf Fr. 3.00 / m³, gültig ab 01.01.2017, fest.

Zu publizieren im amtlichen Anzeiger Laupen, am 27. Oktober und 03. November 2016.

Golaten, 18. Oktober 2016



Gemeinderat Golaten

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Tischer / *Sammer*

Bekanntmachung

im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998.

Der Gemeinderat Golaten gibt bekannt, dass er am 17. Oktober 2016 den **Wasserzins** gestützt auf Art. 45 Abs. 3 Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Golaten vom 04. April 2001 von Fr. 2.00 auf **Fr. 3.00 / m³ festgesetzt hat, gültig ab 01.01.2017.**

Golaten, 18. Oktober 2016

Gemeinderat Golaten

